

Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Kerpen vom 19.07.2002

§ 1 Entgeltpflichtige Leistungen

Entgeltpflichtige Leistungen der Brandschutzdienststelle sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen.

- (1) Beratungen und Stellungnahmen
 - a) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag vorgenommene brandschutztechnische Überprüfung eines Objektes (Objektbesichtigung),
 - b) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilte gutachterliche Stellungnahme, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selber im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um die Erstellung einer solchen ersucht,
 - c) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erfolgte Beratung,
 - d) die erforderlichen An- und Abfahrten.
- (2) Feuerwehrpläne
 - a) die Prüfung von Feuerwehrplänen inklusive der An- und Abfahrten sowie der Zeit für die vergleichende Prüfung im Objekt,
 - b) die wiederholten Prüfungen aufgrund von notwendigen Korrekturen wegen Mängeln,
 - c) die Beratungen inklusive evtl. An- und Abfahrten,
 - d) die Prüfungen aufgrund von notwendigen Änderungen der Feuerwehrpläne analog zu den Punkten 3a bis 3c.
 - e) Materialkosten
- (3) Brandmeldeanlagen
 - a) die Beratungen bei der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen unter Berücksichtigung der Anschlußbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Stadt Kerpen (TAB – BMA),
 - b) die Abnahmen der Brandmeldeanlage,
 - c) Wiederholungsabnahmen die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind,
 - d) Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen der Brandmeldeanlage,
 - e) die An- und Abfahrten.
- (4) Schlüsseldepots
 - a) die Inbetriebnahme von Schlüsseldepots,
 - b) die Öffnung des Schlüsseldepots auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma,
 - c) die An- und Abfahrten.
- (5) Brand- und Selbstschutzausbildung
 - a) die Ausbildung im Betrieb,
 - b) die Ausbildungsseminare mit einer Dauer bis zu 4 Unterrichtsstunden,
 - c) die Ausbildungsseminare mit einer Dauer von mehr als 4 bis zu 8 Unterrichtsstunden,
 - d) die An- und Abfahrten,
 - e) die Materialkosten.
- (6) Fahrzeugkosten
 - a) Die Kosten für die Verwendung eines Fahrzeuges für die unter 1 bis 5 genannten Punkte.

§ 2 Entstehung der Fälligkeit der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme der entgeltpflichtigen Leistungen ab dem Verlassen der Dienststelle bis zur Rückkehr zu dieser. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn es aus Gründen nicht zur Erbringung der Leistung kam, welche die Brandschutzdienststelle nicht zu vertreten hat.
- (2) Die Leistungen nach dieser Entgeltordnung können von vorherigen Zahlungen rückständiger Entgelte und/oder der Leistung eines angemessenen Vorschusses oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Das Entgelt wird innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Wird Zahlungsaufschub, Stundung oder Ratenzahlung beantragt, so werden von der Stadt Kerpen Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- (5) Kommt der Zahlungspflichtige mit Zahlungen in Verzug, so werden von der Stadt Kerpen Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

§ 3 Berechnung

Die Entgelte werden nach der Dauer der Leistung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte bemessen. Zu diesen Entgelten gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Beim Bemessen der Entgelte werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.

Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von dem Entgelt der Amtshandlung besteht.

§ 5 Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtig für die Leistungen nach § 1.1 bis 1.4 und 1.6 ist derjenige, welcher die gebührenpflichtige Leistung der Brandschutzdienststelle beauftragt.
- (2) Zahlungspflichtig für die Leistungen nach § 1.5 ist
 - a) im Falle des § 1.5 (a) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Betriebes, für den die Ausbildung durchgeführt wird
 - b) Im Falle des § 1.5 (b) und (c) derjenige, der an der Ausbildung teil nimmt. Sofern ein Betrieb Mitarbeiter(innen) zur Ausbildung entsendet, kann für diese Teilnehmer der Entsendende zum Gebührenschuldner werden.
 - c) Die Kosten für die Gebühren nach § 1.5 (d) und (e) trägt derjenige als Gebührenschuldner, welcher die Gebührensuld für die Leistungen nach 1.5 (a) bis (c) zu tragen hat.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

der Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Kerpen vom 19.07.2002

Entgeltsätze

Für die Bemessung der Entgelte nach § 2 der Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Kerpen gelten folgende Regelsätze.

1. Für Leistungen nach § 1 (1) a - d
je angefangene Stunde ----- 57,00 €
2. Für Leistungen nach § 1 (2) a – d
je angefangene Stunde ----- 49,00 €
3. Für die Materialkosten nach § 1 (2) e----- 30,00 €
4. Für Leistungen nach § 1 (3) a – e
je angefangene Stunde ----- 49,00 €
5. Für Leistungen nach § 1 (4) a – c
je angefangene Stunde----- 49,00 €
6. Für Leistungen nach § 1 (5) a + d
je angefangene Unterrichtsstunde (45 Minuten) ----- 55,00 €
7. Für Leistungen nach § 1 (5) b
je Teilnehmer----- 51,00 €
8. Für Leistungen nach § 1 (5) c
je Teilnehmer-----102,00 €
9. Für Leistungen nach § 1 (5) e
je Teilnehmer----- 20,00 €
10. Für Leistungen nach § 1 (6) a
je angefangene Stunde----- 15,00 €